

VBB e.V. -Vereinigung Bürger für Bürger
der Vorstand

Axel Burdt, Axel Pauly

VBB e.V. AG VG-Manderscheid

Sprecher Axel Burdt

Werksausschuß: Axel Burdt

VBB e.V. AG VG-Bernkastel-Kues

Sprecher Axel Pauly

in Kooperation

FWG am Erbeskopf AG VG-Thalfang

Sprecher Richard Pestemer

Werksausschuß: Günther Persy



www.vbbev.de -

<mailto:verein@vbbev.de>

Spenden-/Solidaritätsaufruf **-Gegen Abgabenwillkür-**

**Darf Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes
Koblenz Landes- und Bundesrecht brechen?**

**"Willkürlich erstellte" Beitragsbescheide wären nach Urteil
rechtskonform.**

DAS ERGEBNIS: -kalte Enteignung-

Leitsätze des Urteils:

Nicht korrekte Beitragskalkulationen sind rechtskonform.

Kein Recht auf Überprüfung derartiger Beiträge.

Kein Recht auf Neukalkulation unkorrekter Beitragssätze.

Urteilsbegründung:

**Willkürliche Feststellungen des Senates ohne Bezug zur
Gesetzgebung oder Urteilen anderer OVGs oder des
Bundesverwaltungsgerichtes.**

Wir werden das Bundesverwaltungsgericht anrufen:

Es geht hier um Feststellung einer gültigen Rechtslage für alle Bürger:

Was ist eine "erneute erste Herstellung" ?

Was bedeutet "Wesensänderung" ?

Was ist ein "Provisorium" ?

Korrekte Beitragskalkulationen statt Willkür ?

Überprüfung der Mindeststandards in Satzungen lt. Bundesgesetz.

Derartige Verfahren dienen dem Schutz der BürgerInnen.

Wir bitten um Ihre Unterstützung, diese Verfahren sind teuer.

Wir haben ein Spendenkonto eingerichtet.

Bitte spenden Sie einen kleinen Beitrag.

Stichwort: -gegen Abgabenwillkür-

Konto: SPK Mittelmosel -Eifel,Mosel,Hunsrück- BLZ: 587 512 30 Konto-Nr.: 323 307 48 -

Erschließungsrecht - worum geht es?

Es geht um die Erschließungsanlagen, die wir alle in der Vergangenheit bezahlt haben. Wir alle wurden für die "erste" Herstellung der Erschließungsanlagen, gemeint ist Kanalisation, Wasserversorgung, Straßen, Gehwege und Beleuchtung etc., zur Kasse gebeten.

Erinnern Sie sich: per einmaligen Bescheid für die "erste Herstellung"

Für den Unterhalt, die Benutzung, die Reparatur, die Instandsetzung und die Modernisierung zahlen wir alljährlich zusätzlich "wiederkehrende Beiträge". Die Verbandsgemeinde erhält hundertausende EURO von uns für diese Aufgaben.

Damit sind alle Kosten abgedeckt -sollte der Bürger meinen können.

Stattdessen wurden und werden diese Gelder zweckentfremdet. Die Rücklagen werden für alles verwendet, nur nicht für den Unterhalt und die Modernisierung unserer Anlagen.

Zwangsläufig gehen nun unsere Anlagen vor die Hunde. Sie brauchen sich nur den Zustand vieler Strassen anzusehen....

Geregelt werden diese Beiträge in dem Kommunalabgabengesetz und der Satzung. Dort wird festgestellt:

Abgerechnet werden kann für den "Bau" nur **einzig** die **einmalige** "erste Herstellung".

Doch die Verwaltung will dieses Recht umgehen - Begründungen:

1. die Anlage war nicht hergestellt, sondern provisorischer Natur...

Die Anlagen waren / sind bis zu 75 Jahre in Betrieb....

2. die Anlage erfährt eine Wesensänderung...

Pure Willkür: Es gibt keine (beitragsrechtliche) Gesetzesgrundlage für "Provisorium" oder einer "Wesensänderung". Wie soll sich das Wesen der Kanalisation ändern?

Das Verwaltungsgericht hatte diesem Unfug ein Ende gesetzt.

Wir haben dort erreicht, daß weder ein Provisorium, noch eine "erneute erste Herstellung, noch eine Wesensänderung möglich ist.

Dieses Urteil galt universal für alle Anlieger.

Das Wesen der Kanalisation besteht in der Aufnahme und Abgabe von Abwasser!

Dieses Urteil hat das Obergerverwaltungsgericht Koblenz, unter dem Vorsitzenden Richter Dr. Mildner, den Richtern Dr. Beuscher und Hr. Kröger aufgehoben.

Diese Herren haben unserer Ansicht nach dafür Bundesgesetze und Landesgesetze gebrochen (BBauGB, AO, KAG, Satzungen). Sollte dieses Urteil rechtskräftig werden, ist zukünftig Tür und Tor für jede noch so willkürliche Abrechnung für Erschließungsanlagen geöffnet. **Dieses Urteil betrifft alle BürgerInnen.**

Daher werden wir die Revisionszulassung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragen und ggf. die Revision durchführen. Wir bitten um Ihre Unterstützung.

Das komplette Verfahren samt Urteilen wurde veröffentlicht.

www.vbbev.de

Bei Fragen und Hinweisen steht Ihnen unser Ansprechpartner zur Verfügung:

Hotline: 06574 / 900 058 ab 14.00 Hr. Burdt - Fax: 06574 / 900 2108

mail: a.burdt@vbbev.de